

Man möge daher zu einem Brande in einiger Entfernung die Kapsel mit dem hl. Öle und das Rituale mitnehmen; es bewahrt dies bei einer eventuellen Versetzung vor Verlegenheit und macht einen guten Eindruck auf die Leute, wenn der Priester zu geistlichen Functionen nicht halb, sondern ganz vorbereitet ist.

Kirchdorf.

P. Petrus Schreiblmayr.

XXIV. (Gas-¹⁾ und Oellichter neben den Wachskerzen auf den Altären.) Die „Acta Sanctae Sedis“ (Vol. XV. pag. 446.) führen unter Datum 8. März 1879 ein Decret an, womit die hl. Congregation der Riten den Gebrauch verbietet, auf den Altären, nebst den Wachskerzen, auch Gaslichter anzuzünden, um eine glänzendere Beleuchtung zu erzielen. Dieses Decret wurde von der Secretarie der nämlichen heil. Congregation in Erinnerung gebracht am 13. April 1883.

(Ebenfalls hat die heil. Congregation der Riten auch **Oel-lämpchen** [Lumi a oglio-Oellichter] auf den Altären verboten, wenn man sie auch nebst den vorgeschriebenen Kerzen anwendete.)

Linz.

P. Cassian Vivenzi.

XXV. (Ein ausländisches Brautpaar.) Der aus Oels in preussisch Schlesien gebürtige, und daselbst heimatsberechtigte, protestantische, 30 Jahre alte, in Linz wohnhafte Hubert, und die aus London gebürtige und daselbst heimatsberechtigte, katholische, 18 Jahre alte, in Linz wohnhafte Gouvernante Leontine melden sich beim Pfarrer der Braut zur Eheschließung. Laut der vorgelegten Taufscheine sind beide ehelicher Abkunft und laut mündlicher Angabe vollständig verwaist.

Was hat zu geschehen, damit dieses Brautpaar eine gültige und erlaubte Ehe schließen könne? Das Wichtigste für den katholischen Seelsorger ist die Garantie der katholischen Taufe und Erziehung aller zu gewärtigenden Kinder. Nach entsprechender Erklärung des dießbezüglichen Sachverhaltes erklären sich die Brautpersonen bereit, den betreffenden „Vertrag“ zu unterschreiben; aber schon hier macht sich die zweite Schwierigkeit geltend, nämlich die Minderjährigkeit der Braut, welche noch dazu angegeben hat, daß ihre Mutter vor etwa 10 Jahren in London, ihr Vater aber vor drei Jahren in Wien gestorben sei. Wie wird sie als Minderjährige einen nach österreichischen Gesetzen gültigen Vertrag schließen können? Sie hat durch die Vorlage des Todtenscheines ihres Vaters zu beweisen, daß sie Waise ist. Dann hat sie sich nach § 51 des allg. bürgerl. Gesetz-Buches an das k. k. st. d. Bezirksgericht Linz zu wenden, damit ihr dieses einen Ver-

¹⁾ Vgl. III. Heft 1883, S. 726.

treter bestelle, welcher seine Einwilligung zur Ehe dem Gerichte zu erklären hat. — Dieser Vertreter hat den Vertrag über die katholische Kindererziehung mit zu unterfertigen. Dann schreitet das Pfarramt um Dispens vom Hindernisse der gemischten Religion beim hochwürdigsten Ordinariate ein. —

Einen politischen Eheconsens benöthigt weder Hubert noch Leontine; denn in dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 8. April 1865, Z. 2392 heißt es:

„Aus den vorgelegten Berichten sämmtlicher im Auslande accreditirten k. k. Gesandtschaften geht hervor, daß die englischen Staatsangehörigen und die Bürger der vereinigten Staaten Nordamericas, welche sich in Oesterreich zu verehelichen gedenken, nicht verpflichtet sind, sich hiezu eine Bewilligung ihrer bürgerlichen Heimatsbehörde zu erwirken, und daß die von denselben im Auslande eingegangenen Ehen im Heimatslande als rechtmäßige Verbindungen betrachtet werden, sobald sie in Gemäßheit der Gesetze des ausländischen Staates abgeschlossen wurden.“ — Es ist demnach klar, daß Leontine keine heimatsbehördliche Verehelichungs-Bewilligung vorzuweisen braucht.

In dem angezogenen Erlasse heißt es weiter: „Was die Angehörigen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Genf, Griechenland, Chur-Hessen, Hessen-Homburg rücksichtlich des am linken Rheinufer gelegenen Landestheiles Meisenheim, Niederlande, Portugal, Preußen, Schweden und Norwegen, Tessin, Waatland und Neuchâtel betrifft, so bedürfen dieselben nach den vorgelegten gesandtschaftlichen Berichten auch keiner Heiratsbewilligung.“ — Also auch Hubert bedarf nicht des sogenannten politischen Eheconsenses; — aber die Bestätigung seiner Heimatsbehörde, daß er keines Eheconsenses bedürfe, muß er vorweisen; denn der Erlaß des k. k. Cultus-Ministeriums vom 22. November 1859 Z. 17.602 schreibt vor:

„Bevor der Seelsorger an der Eheschließung einer dem Auslande zugehörigen Person sich theilnimmt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sei, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zur Schließung der beabsichtigten Ehe erlangt habe. Die Nothwendigkeit der Abforderung eines Ausweises über die erwähnte Befugniß oder Erlaubniß ist in dem Hofdecrete vom 22. December 1814 Nr. 1118 Z. G. S. ausgesprochen. Demnach wird es dem Seelsorger, welcher zur Eheschließung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, obliegen, in verlässiger Weise zu ermitteln, welchem Lande derselbe angehört, und von ihm das ausreichend beglaubigte Zeugniß der competenten Obrigkeit der Gemeinde des Auslandes, zu welcher er zuständig ist, abzufordern, durch welches

diese die vorhin angedeutete Befugniß oder Erlaubniß zur Eingehung der vorhabenden Ehe bescheinigt.“ —

Ist vom k. k. Gerichte der Vertreter der Leontine bestellt, die von dem Vertreter gegebene Einwilligung zur Ehe gerichtlich genehmigt, der Vertrag über die katholische Taufe und Erziehung aller anzuheffenden Kinder von den Brautpersonen und zwei anwesenden Zeugen gefertigt und vom Vertreter der minderjährigen Leontine mitunterfertigt, vom Ordinariate die Dispens vom Verbote der gemischten Religion erteilt, von dem Gemeindeamte Dels die Bestätigung der Richterforderlichkeit eines politischen Eheconsenses für Hubert eingelangt, das Aufgebot vorschriftsmäßig vorgenommen, der Verkündschein vom protestantischen Seelsorger (eventuell Gemeinde) beigebracht, kein sonstiges Hinderniß oder Verbot gegen die beabsichtigte Eheschließung entdeckt oder zur Anzeige gebracht und von der katholischen Braut der Nachweis über den Empfang der hl. Sacramente der Buße und des Altares geliefert worden: dann kann die beabsichtigte Ehe in giltiger und erlaubter Weise geschlossen werden.

Lin.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

Literatur.

- 1) **An meine Kritiker.** Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. Von Johannes Janssen. Freiburg in Breisgau. Herder. 1884. gr. 8°. S. XI und 227. Preis M. 2.20 = fl. 1.32. — Ein zweites Wort an meine Kritiker. gr. 8°. S. VII und 143. Preis M. 1.50 = 90 fr.

Es war bisher unter den Protestanten eine herrschende Geschichtsanschauung, daß der ganze Entwicklungsproceß des Christenthums nach den Aposteln eine fortgehende immerwährende Deformation gewesen sei, bis endlich in der (lutherischen) Reformation eine Wiedererweckung der völlig entarteten und zu Grunde gegangenen Religion stattgefunden habe. Siehe, da tritt auf einmal ein katholischer Historiker, Johannes Janssen, auf und zernichtet — nicht mit seinen Worten, sondern mit den Worten der Protestanten — diese traditionelle Reformationslegende. Er zeigt die herrlichen Früchte auf geistigem Gebiete in dem Zeitalter vor der Reformation, entwickelt die allgemeinen Ursachen der politisch-kirchlich-socialen Revolution im XVI. Jahrhundert, die auf allen Gebieten des Volkslebens unsägliches Unglück über Deutschland gebracht, und stellt dar, daß die Fürsten und städtischen Obrigkeiten, welche das neue Evangelium für ihre Sonderzwecke ausnuzten, die Herren und Meister der Reformation waren, nicht Luther, der seit 1525 keinen bestimmenden Einfluß mehr auf die großen Ereignisse und Umwandlungen im Leben des Volkes übte.

Wie leicht begreiflich, rief dieses Wagniß ein allgemeines Entsetzen unter den Protestanten hervor und nicht ohne Angstgefühl mochte so Mancher